

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/4774b890-df53-3364-930b-740a21c35dee

Bibliografie

Titel Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung

- ThürGarVO -)

Amtliche Abkürzung ThürGarVO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Thüringen

Gliederungs-Nr. 2130-10

§ 3 ThürGarVO - Rampen

- (1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v.H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.
- (2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine geringer geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen.
- (3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.
- (4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

